

Antrag

**der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei und
Katrín Steinhülb-Joos u. a. SPD**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Stärkung der Gesellschaftswissenschaften in der gymnasialen Oberstufe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Rolle sie unter Darlegung der dort vermittelten Unterrichtsinhalte und Kompetenzen einem kontinuierlichen Gemeinschaftskundeunterricht ab Klassenstufe fünf bis zum Abitur zuschreibt;
2. wie sie die Bedeutung der politischen Bildung an den Schulen für die Demokratieerziehung einschätzt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Fach Gemeinschaftskunde Verfassungsrang zugeschrieben wird;
3. inwieweit sie die für die Behandlung von Themen wie Extremismus und Konzepte der wehrhaften Demokratie im Fach Gemeinschaftskunde vorge-sehene Zeit für ausreichend erachtet;
4. inwieweit der Leitfaden Demokratiebildung an den Schulen bisher ange-wendet wurde, insbesondere unter Darstellung der hierfür entwickelten Fort-bildungskonzepte und Materialien;
5. wie viele Lehrkräfte in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 ein gesellschaftswissenschaftliches Fach an den Gymnasien in Baden-Württemberg unterrichtet haben bzw. unterrichten (bitte aufgeschlüsselt nach Fach, Schuljahr und Klassenstufe);
6. wie viele Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 ein gesellschaftswissenschaftliches Fach als Leistungsfach in der Kursstufe des Gymnasiums gewählt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Fach und Schuljahr);

7. ob sie die Unterrichtszeit von durchschnittlich einer Stunde im Fach Gemeinschaftskunde in der gymnasialen Oberstufe für ausreichend hält;
8. aus welchen Gründen in der Kursstufe des Gymnasiums das Fach Gemeinschaftskunde als Basisfach nicht dreistündig angeboten wird, insbesondere unter Darlegung, wie der unterschiedlich zu belegende Stundenumfang in den Basisfächern im Vergleich der naturwissenschaftlichen Fächer und den Fremdsprachen gegenüber den Fächern Geographie und Gemeinschaftskunde zu begründen ist;
9. inwieweit sie es als gerechtfertigt empfindet, dass Schülerinnen und Schüler das Fach Gemeinschaftskunde nach der neuen Oberstufenverordnung für das Abitur 2025 nur vierstündig wählen können, wenn sie dafür eine erhöhte durchschnittliche Wochenstundenzahl in Kauf nehmen;
10. aus welchen Gründen bei der Wahl der fünfständigen Leistungskurse den naturwissenschaftlichen und sprachlichen Fächern ein höherer Stellenwert eingeräumt wird, da sowohl zwei sprachliche als auch zwei naturwissenschaftliche Fächer als Leistungsfächer in der Kursstufe des Gymnasiums gewählt werden können, jedoch keine zwei gesellschaftswissenschaftliche Fächer;
11. aus welchen Gründen sie den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Reform der gymnasialen Oberstufe trotz frühzeitiger Hinweise von Gewerkschaften, Verbänden und Beratungsgremien des Kultusministeriums wie dem Landesschülerbeirat nicht die Option eingeräumt hat, zwei gesellschaftswissenschaftliche Fächer als Leistungsfächer zu wählen;
12. wie sie plant dafür zu sorgen, dass den Schulen ab dem Abitur 2025 und der dann gegebenen Möglichkeit, im Wahlbereich in den Basisfächern Gemeinschaftskunde und Geographie ergänzend zwei zusätzliche Kurse in Gemeinschaftskunde oder Geographie anzubieten, für dieses Angebot die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen;
13. weshalb die Bildungspläne für die zusätzlichen Kurshalbjahre für die Fächer Gemeinschaftskunde und Geographie voraussichtlich erst bis Anfang 2023 vorliegen werden;
14. welche Fortbildungen den Lehrkräften in Folge der Veränderungen des Bildungsplans und den damit einhergehenden zusätzlichen Kurshalbjahren in den Fächern Gemeinschaftskunde und Geographie angeboten werden sollen, insbesondere unter Darlegung, zu welchem Zeitpunkt diese den Lehrkräften zur Belegung offenstehen;
15. ob sie zustimmt, dass den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, auch mit den für das Jahr 2025 geplanten Anpassungen, ein zu geringer Stellenwert eingeräumt wird;

II.

1. die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer mit den naturwissenschaftlichen und sprachlichen Fächern gleichzustellen;
2. das Fach Gemeinschaftskunde mindestens ab Klassenstufe acht durchgängig bis zum Abitur zweistündig zu unterrichten;
3. die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer mit den naturwissenschaftlichen und sprachlichen Fächern im Bereich der Basisfächer gleichzustellen;
4. in der Kursstufe die Wahl zweier Gesellschaftswissenschaften als Leistungsfächer zu ermöglichen.

18.5.2022

Dr. Füst-Blei, Steinhilb-Joos, Born, Rolland, Wahl SPD

Begründung

Politische Bildung und die Erziehung zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern ist eine wichtige Aufgabe der Schulen in Baden-Württemberg. Insbesondere vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und Herausforderungen kommen Themen wie der Demokratiebildung, Konzepten der wehrhaften Demokratie oder Fragestellungen der Extremismus-Forschung eine wichtige Bedeutung zu. Auch wenn diese Fähigkeiten und Kenntnisse fächerübergreifend an den Schulen übermittelt werden, leisten vor allem gesellschaftswissenschaftliche Fächer, wie beispielsweise das Fach Gemeinschaftskunde, einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler.

Dennoch sind die Gesellschaftswissenschaften den naturwissenschaftlichen und sprachlichen Fächern an den Gymnasien nicht gleichgestellt. Dies zeigt sich vor allem in der Kursstufe. Weder im Bereich der Basisfächer, noch der Leistungsfächer wird den Gesellschaftswissenschaften der gleiche Stellenwert eingeräumt. Mit Blick auf die wichtigen durch das Fach Gemeinschaftskunde übermittelten Kenntnisse ist dies nicht nachvollziehbar. Auch Verbände, Fachschaften und Schülervertretungen fordern daher seit langem eine Stärkung der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer.

Dieser Antrag soll ergründen, welche Zielsetzungen dem Fach Gemeinschaftskunde zugrunde liegen und welche Unterrichtsinhalte dort konkret übermittelt werden. Auch wird erfragt, mit welcher Begründung die Gleichstellung der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer, vor allem in der Kursstufe der Gymnasien, bisher nicht vollzogen wurde.

Stellungnahme

Mit Schreiben Nr. 35-6521.-15-GK/48 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

I. welche Rolle sie unter Darlegung der dort vermittelten Unterrichtsinhalte und Kompetenzen einem kontinuierlichen Gemeinschaftskundeunterricht ab Klassenstufe fünf bis zum Abitur zuschreibt;

Die hohe Bedeutung, welche das Land Baden-Württemberg dem Fach Gemeinschaftskunde beimisst, ergibt sich bereits aus der Verankerung des Faches in der Landesverfassung als ordentliches Lehrfach (Artikel 21 Absatz 2).

Das politische System in Deutschland und Baden-Württemberg kann aus Sicht der Landesregierung nur dann nach demokratischen Prinzipien funktionieren, wenn es von politisch mündigen Bürgern getragen und gestaltet wird. Schülerinnen und Schüler zu demokratischem Denken und Handeln zu befähigen und zu ermutigen, ist daher von höchster Bedeutung.

Unterrichtsinhalte und Kompetenzen des Faches Gemeinschaftskunde setzen einen bestimmten kognitiven Entwicklungs- und Reifegrad der Schülerinnen und Schüler voraus, daher setzt der Unterricht in diesem Fach erst in der Mittelstufe ein. Die Unterrichtsinhalte orientieren sich dabei immer am Lebensweltbezug der jeweiligen Altersstufe. So wird eine Verinnerlichung demokratischer Grundwerte und eine tiefgründige, die eigene Position reflektierende Urteilsbildung angestrebt, die ein reflektiertes politisches und sozial verantwortliches Handeln ermög-

licht. Das Fach Gemeinschaftskunde leistet somit einen zentralen Beitrag zur Entwicklung der Heranwachsenden mit dem Ziel des politisch mündigen Bürgers in unserer Demokratie. Dabei ist es wichtig, zu betonen, dass politische Bildung auch außerhalb des Faches Gemeinschaftskunde und vor Beginn des Faches vermittelt wird; in diesem Zusammenhang sei auch auf die Grundrechtfeibel der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg oder auf den Schülerwettbewerb des Landtags verwiesen.

2. wie sie die Bedeutung der politischen Bildung an den Schulen für die Demokratieerziehung einschätzt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Fach Gemeinschaftskunde Verfassungsrang zugeschrieben wird;

Politische Bildung und Demokratiebildung sind bildungspolitische Kernaufgabe und Verpflichtung. Demokratiebildung fördert die reflektierte Unterstützung von Demokratie und eine verantwortungsvolle Wahrnehmung von Selbstbestimmungs- und Teilhaberechten in einer von Pluralität und Diversität geprägten Gesellschaft. Auf Basis dieses Verständnisses sind Demokratiebildung und politische Bildung in ihrem Gegenstandsbereich und ihren Zielsetzungen in weiten Teilen kongruent und nicht voneinander abzugrenzen.

Die Förderung von Demokratiekompetenzen kann in allen Fächern, über fächerverbindende bzw. fächerübergreifende Ansätze, über eine demokratische Schulkultur und über die Zusammenarbeit mit externen Partnern umgesetzt werden.

Der Gemeinschaftskundeunterricht leistet einen bedeuten Beitrag zur politischen Bildung. Hier erfolgt u. a. die systematische Vermittlung von Fachkonzepten wie Rechtsstaatlichkeit, Parteien und Parlamentarismus. Hier lernen Schülerinnen und Schüler die Normen, Institutionen und Mechanismen von Demokratie in ihrer aktuellen Verfasstheit und in ihrem historischen Entstehungszusammenhang kennen. Auf Basis einer multiperspektivischen Analyse von Fragestellungen und Problemen erlernen sie, zu einer begründeten politischen Bewertung zu gelangen und eigene Handlungsoptionen für politisches Handeln und gesellschaftliche Teilhabe zu erkennen. Die Vermittlung von Fachlichkeit und das Professionswissen der Lehrkräfte im Fach Gemeinschaftskunde sind daher unentbehrlich für Demokratiebildung und politische Bildung.

3. inwieweit sie die für die Behandlung von Themen wie Extremismus und Konzepte der wehrhaften Demokratie im Fach Gemeinschaftskunde vorgesehene Zeit für ausreichend erachtet;

Durch die im Beutelsbacher Konsens vom 1976 festgelegten Prinzipien für den Politikunterricht (Überwältigungsverbot, das Gebot der Kontroversität und das Prinzip der Schülerorientierung) sowie die zentralen fachdidaktischen Prinzipien, beispielsweise das der Aktualität, wird es den Lehrenden und Lernenden ermöglicht, aktuelle Probleme und Problemfragen (z. B. Vormarsch des Rechtsextremismus in Deutschland) im Unterricht zu analysieren und zu bewerten.

Mit der inhaltsbezogenen Kompetenz „(9) Kennzeichen von politischem Extremismus erläutern (Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Freund-Feind-Stereotypen, ideologischer Dogmatismus, Missionsbewusstsein)“ findet sich der Themenkomplex „Extremismus“ für Gemeinschaftskunde im Bildungsplan 2016 für die Sekundarstufe 1 und für das Gymnasium im Themenbereich „3.1.3.3 Politischer Willensbildungsprozess in Deutschland“ wieder. Dabei steht es den Lehrkräften frei, inhaltliche und damit auch zeitliche Schwerpunkte zu setzen.

Der Begriff „wehrhafte Demokratie“ findet sich nicht explizit im Bildungsplan 2016. Wird jedoch davon ausgegangen, dass „wehrhafte Demokratie“ bedeutet, dass sich der demokratische Staat gegen seine Feinde wehren kann und dass Demokratie dafür auf wehrhafte Bürgerinnen und Bürger angewiesen ist, finden sich im Bildungsplan entsprechende Anknüpfungspunkte.

Mit dem Verbot demokratiefeindlicher Parteien oder Vereine verfügt der Staat zudem über rechtliche Mittel, damit Demokratiefeinde nicht die Möglichkeit erhalten, die Demokratie abzuschaffen. Der Bildungsplan deckt diesen Aspekt mit der inhaltsbezogenen Kompetenz „(2) Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts beschreiben (Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde, Parteienverbot, Organstreitigkeit)“ des Themenbereichs „3.1.3.5 Kontrolle politischer Herrschaft in Deutschland“ ab. Die wehrhaften Bürgerinnen und Bürger, welche eine Demokratie benötigt, finden sich in denjenigen inhaltsbezogenen Kompetenzen des Bildungsplanes wieder, welche die Identifikation mit der Demokratie sowie der Partizipation und zivilgesellschaftlichem Engagement thematisieren.

4. inwieweit der Leitfaden Demokratiebildung an den Schulen bisher angewendet wurde, insbesondere unter Darstellung der hierfür entwickelten Fortbildungskonzepte und Materialien;

Der Leitfaden Demokratiebildung wurde im Juni 2019 veröffentlicht und sollte an dem Schuljahr 2019/2020 an allen öffentlichen und privaten allgemein bildenden und beruflichen Schulen verbindlich eingeführt werden. Die Implementierung durch Lehrkräfte und Schulen sowie durch flankierende Angebote im Bereich der Lehrkräftefortbildung wurde durch die Coronapandemie erheblich erschwert und zeitlich verzögert. Gleiches gilt für die begleitende Evaluation durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW), die neben der Rezeption des Leitfadens, Wirkungsaspekte und Fortbildungsangebote in den Blick nimmt. Erste Ergebnisse dieser Evaluation werden deshalb Ende 2022 erwartet.

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) unterstützt Lehrkräfte und Schulen bei der Umsetzung des Leitfadens Demokratiebildung durch vielschichtige Fortbildungs- und Unterstützungsangebote. Neben regionalen und überregionalen Barcamps werden in der Lehrkräftefortbildung verschiedene Module angeboten, die sich auf die vier Handlungsfelder des Leitfadens (1. Demokratiebildung im Fachunterricht, 2. Demokratiebildung als fächerverbindender/-übergreifender Ansatz, 3. Demokratiebildung in der Schulkultur, 4: Demokratiebildung mit externen Partnerinnen und Partnern) beziehen. Ab dem Schuljahr 2022/2023 werden für Lehrkräfte und Schule ein MOOC („Massive Open Online Course“) und ein Podcast zur Thematik angeboten. Darüber hinaus können Schulen Pädagogische Tage zur Umsetzung des Leitfadens Demokratiebildung buchen.

Zudem intensiviert das Kultusministerium bei der Lehrkräftefortbildung die Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung und weiteren Partnerinstitutionen. Dabei erfahren die bestehenden Kooperationsvereinbarungen in den Bereichen „Lernen durch Engagement“, „Friedensbildung“ und „Bildungspartnerschaften zwischen Schulen und historischen Lernorten“ eine deutliche Belebung.

Für die Umsetzung des Leitfadens in Schule und Unterricht können Lehrkräfte auf eine Fülle von Materialien und medialen Zugängen zurückgreifen, welche die vom ZSL, der Landeszentrale für politische Bildung (LpB), dem Landesmedienzentrum (LMZ) und einer Vielzahl anderer Anbieter entwickelt wurden. Hervorzuheben ist dabei die LpB-Publikation „360 Grad Demokratie – Materialien für Demokratiebildung in der Grundschule und Sekundarstufe I“, welche passgenau die inhaltlichen Bausteine und die Kompetenzformulierungen des Leitfadens abdeckt. Zudem hat das Kultusministerium die Grundrechtefibel „Voll in Ordnung – unsere Grundrechte“ und das didaktische Begleitmaterial flächendeckend an alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 3 und Lehrkräfte an den Grundschulen verteilt. Auch diese Publikationen sind in ihrem methodisch-didaktischen Konzept eng auf den Leitfaden Demokratiebildung abgestimmt.

Aktuell wird durch das ZSL ein Demokratieportal aufgebaut, auf dem Informationen und Unterstützungsmaterialien für Lehrkräfte aller Schularten zugänglich gemacht werden und das als Austausch- und Vernetzungsplattform genutzt werden kann. Außerdem wurde das Beteiligungskonzept „aula“ an mehreren Schulen in Baden-Württemberg implementiert. Damit sollen u. a. demokratische Praktiken

und Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern gefördert werden. „aula“ soll in Kooperation mit den SMV-Beauftragten des Landes noch ausgebaut werden.

5. wie viele Lehrkräfte in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 ein gesellschaftswissenschaftliches Fach an den Gymnasien in Baden-Württemberg unterrichtet haben bzw. unterrichten (bitte aufgeschlüsselt nach Fach, Schuljahr und Klassenstufe);

Die Anzahl der Lehrkräfte, welche in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach unterrichten, wird nicht erhoben.

6. wie viele Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 ein gesellschaftswissenschaftliches Fach als Leistungsfach in der Kursstufe des Gymnasiums gewählt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Fach und Schuljahr);

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche aufgeschlüsselt nach Schuljahr ein gesellschaftswissenschaftliches Fach als Leistungsfach bzw. als 4-stündiges Fach in der Kursstufe eines allgemeinbildenden Gymnasiums besucht haben, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Zahl der Schülerinnen und Schüler in gesellschaftswissenschaftlichen Leistungsfächern bzw. 4-std. Kursen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 an öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Gymnasien in Baden-Württemberg im 1. Schulhalbjahr in den Schuljahren 2017/2018 bis 2021/2022

Fach ¹⁾	Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr ...				
	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Geschichte	7.205	7.302	6.160	5.813	6.226
Erdkunde/Geographie	6.441	5.816	4.492	4.076	4.867
Gemeinschaftskunde	7.436	6.484	5.777	5.342	5.363
Evang. Religionslehre	1.068	883	669	603	605
Kath. Religionslehre	924	780	663	524	370
Ethik	447	424	343	349	469
Wirtschaft	10.647	9.771	8.704	9.047	10.352
zusammen	34.168	31.460	26.808	25.754	28.252

¹⁾ 2017/2018 und 2018/2019: 4-std. Fächer; 2019/2020: J1: Leistungsfächer, J2: 4-std. Fächer; 2020/2021 und 2021/2022: Leistungsfächer.

Datenquelle: Amtliche Schulstatistik.

7. ob sie die Unterrichtszeit von durchschnittlich einer Stunde im Fach Gemeinschaftskunde in der gymnasialen Oberstufe für ausreichend hält;

15. ob sie zustimmt, dass den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, auch mit den für das Jahr 2025 geplanten Anpassungen, ein zu geringer Stellenwert eingeräumt wird;

Die Ziffern 7 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Belegpflichten in den Jahrgangsstufen können die Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Geographie, Wirtschaft, Religionslehre/Ethik) nicht isoliert betrachtet werden. Die Belegpflicht im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld insgesamt (Jahrgangsstufen 1 und 2) umfasst nach der Abiturverordnung Gymnasien der Normal-

form (AGVO) vier Kurse in Geschichte, zwei Kurse in Gemeinschaftskunde, zwei Kurse in Geographie sowie vier Kurse in Religionslehre oder Ethik. Diese 12 Kurse in den Basisfächern im Umfang von 24 Stunden sind von allen Schülerinnen und Schülern mindestens zu belegen und verpflichtend in die Gesamtqualifikation einzubringen.

Damit geht Baden-Württemberg deutlich über die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) hinaus: Die KMK sieht vor, dass „im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld vier Schulhalbjahre Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, in dem Geschichte mit festen Anteilen unterrichtet wird“, belegt werden. „Sofern ein gesellschaftswissenschaftliches Fach gewählt wird, in dem Geschichte nicht mit festen Anteilen unterrichtet wird, sind zusätzlich mindestens zwei Schulhalbjahre Geschichte zu belegen.“

Baden-Württemberg folgt mit der breit gefächerten Belegpflicht im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einem ganzheitlichen Ansatz: Breit gefächerte Kenntnisse und Fertigkeiten sind zum Verständnis gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse in der heutigen Welt unabdingbar. Ausgehend von der umfassenden Belegpflicht im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und darin eingeschlossen Gemeinschaftskunde ist die Unterrichtszeit ausreichend bemessen.

Der hohe Stellenwert der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer lässt sich aus der Breite der entsprechenden Belegpflicht und den Einbringungsmöglichkeiten in die Gesamtqualifikation ableiten. Die Mindestbeleg- und Einbringungspflicht basiert auf einer Vielzahl von Fächern. Daneben besteht die Möglichkeit, in Baden-Württemberg ein gesellschaftswissenschaftliches Fach als Leistungsfach zu wählen. Ab 2025 kann zudem jedes gesellschaftswissenschaftliche Fach, so es über vier Halbjahre belegt wurde, als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler Aspekte eines gesellschaftswissenschaftlichen Faches in Seminarkursen oder Wettbewerben vertiefen und in die Gesamtqualifikation einbringen.

Neu geschaffen in der AGVO wurde die Möglichkeit, gesellschaftliches Engagement in Gremien als besondere Lernleistung anzurechnen. Mit dieser Option erweitert Baden-Württemberg die Einbringungsmöglichkeit in die Gesamtqualifikation im Sinne der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer um ein weiteres Element.

8. aus welchen Gründen in der Kursstufe des Gymnasiums das Fach Gemeinschaftskunde als Basisfach nicht dreistündig angeboten wird, insbesondere unter Darlegung, wie der unterschiedlich zu belegende Stundenumfang in den Basisfächern im Vergleich der naturwissenschaftlichen Fächer und den Fremdsprachen gegenüber den Fächern Geographie und Gemeinschaftskunde zu begründen ist;

Die Kultusministerkonferenz definiert die Fächer Deutsch, Mathematik und die Fremdsprachen als basale Fächer des Gymnasiums, die bei der Vermittlung einer breiten und vertieften Allgemeinbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit von besonderer Bedeutung sind. Die Naturwissenschaften haben in diesem Kontext ebenfalls eine herausgehobene Position. Für die Naturwissenschaften wurden gemäß dem Beschluss der KMK vom 17./18. Oktober 2007 ebenso wie für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch Abiturstandards erstellt.

Diesem Ansatz folgend hat die Landesregierung mit Ministerratsbeschluss vom 10. Oktober 2017 beschlossen, dass in Baden-Württemberg die Naturwissenschaften in der neuen Oberstufe nach der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) in Baden-Württemberg gleichberechtigt neben den o. g. basalen Fächern bei der Wahl der Leistungsfächer stehen.

Gemäß KMK-Vereinbarung werden die Basisfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache dreistündig angeboten. Für den Wissens- und Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg ist der MINT-Bereich von grundlegender Bedeutung, weshalb die Naturwissenschaften als Basisfach gemäß des o. g. Ministerratsbeschluss dreistündig angeboten werden. Kurse in allen weiteren Basisfächern werden zweistündig angeboten.

Bei einer Gesamtschau ist neben der Stündigkeit der Kurse auch die Belegpflicht in den einzelnen Aufgabenfeldern zu berücksichtigen: Insgesamt beläuft sich die Mindestbelegpflicht im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld auf 12 Kurse im Umfang von mindestens 24 Stunden. Im Vergleich dazu beträgt die Mindestbelegpflicht im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld ebenfalls 12 Kurse im Umfang von mindestens 32 Stunden (einschließlich Musik bzw. Bildende Kunst im Umfang von 8 Stunden, für den sprachlich-literarischen Bereich alleine also ebenfalls mindestens 24 Stunden), im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld beträgt die Mindestbelegpflicht 8 Kurse mit ebenfalls mindestens 24 Stunden.

Eine weitere Anhebung der Mindeststundenzahl im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld würde die ohnehin hohe Wochenstundenzahl der Schülerinnen und Schüler zusätzlich steigern oder zu Lasten anderer Fächer gehen. Gleichzeitig aber auch den Grundansatz der AGVO, den herausgehobenen Status der basalen Fächer sowie die Bedeutung der für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg wichtigen Naturwissenschaften, in Frage stellen.

9. inwieweit sie es als gerechtfertigt empfindet, dass Schülerinnen und Schüler das Fach Gemeinschaftskunde nach der neuen Oberstufenverordnung für das Abitur 2025 nur vierstündig wählen können, wenn sie dafür eine erhöhte durchschnittliche Wochenstundenzahl in Kauf nehmen;

Es ist nicht vorgesehen, dass Schülerinnen und Schüler das Fach Gemeinschaftskunde ab dem Schuljahr 2023/2024 vierstündig wählen können. Vielmehr können sie wie bis dahin auch Gemeinschaftskunde als fünfstündiges Leistungsfach wählen oder Gemeinschaftskunde entweder als zweistündiges Basisfach über zwei Kurshalbjahre oder über vier Halbjahre mit der Option einer mündlichen Abiturprüfung belegen. Bei Belegung von Gemeinschaftskunde als Leistungsfach entfällt die Belegverpflichtung für die zwei Kurse Gemeinschaftskunde als Basisfach.

Die ab dem Schuljahr 2023/2024 vorgesehene Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler die Fächer Gemeinschaftskunde und Geographie über vier Kurshalbjahre als zweistündige Kurse belegen und damit vertiefte Kenntnisse im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erwerben, geht nicht mit einer Erhöhung der Wochenstundenzahl einher. Die Anzahl der insgesamt belegpflichtigen Kurse bleibt mit 42 Kursen unverändert, ebenso die Anzahl der in die Gesamtqualifikation einzubringenden 40 Kurshalbjahresergebnisse.

10. aus welchen Gründen bei der Wahl der fünfstündigen Leistungskurse den naturwissenschaftlichen und sprachlichen Fächern ein höherer Stellenwert eingeräumt wird, da sowohl zwei sprachliche als auch zwei naturwissenschaftliche Fächer als Leistungsfächer in der Kursstufe des Gymnasiums gewählt werden können, jedoch keine zwei gesellschaftswissenschaftliche Fächer;

11. aus welchen Gründen sie den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Reform der gymnasialen Oberstufe trotz frühzeitiger Hinweise von Gewerkschaften, Verbänden und Beratungsgremien des Kultusministeriums wie dem Landeschülerbeirat nicht die Option eingeräumt hat, zwei gesellschaftswissenschaftliche Fächer als Leistungsfächer zu wählen;

Dem mathematisch-naturwissenschaftlichen und dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld kommt, wie bereits bei Frage 8 dargelegt, in Baden-Württemberg nach Beschluss der Landesregierung vom 10. Oktober 2017 gegenüber dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld eine besondere und herausgehobene Bedeutung zu. Dieser Grundansatz zeigt sich unmittelbar bei der Beleg-

barkeit der Fächer als Leistungsfächer gemäß der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO): Schülerinnen und Schüler wählen zwei ihrer drei Leistungsfächer aus den Fächern Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache oder einer Naturwissenschaft.

Mit der breiten Belegverpflichtung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, den Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung bei der Wahl von Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde als Leistungsfächer sowie der neu geschaffenen Möglichkeit, zusätzliche Basiskurse in Geographie und Gemeinschaftskunde zu belegen, geht Baden-Württemberg in der neuen Oberstufe nach AGVO deutlich über die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung hinaus.

12. wie sie plant dafür zu sorgen, dass den Schulen ab dem Abitur 2025 und der dann gegebenen Möglichkeit, im Wahlbereich in den Basisfächern Gemeinschaftskunde und Geographie ergänzend zwei zusätzliche Kurse in Gemeinschaftskunde oder Geographie anzubieten, für dieses Angebot die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen;

Grundsätzlich entscheidet die Schulleitung entsprechend der ihr zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ressourcen über die Einrichtung von Kursen des Pflicht- und Wahlbereichs in der Kursstufe des Gymnasiums. Die neu geschaffene Möglichkeit zweier fakultativer Kurse in Gemeinschaftskunde und Geographie erweitert für die Schulen das Angebot des Wahlbereichs in der Qualifikationsphase.

13. weshalb die Bildungspläne für die zusätzlichen Kurshalbjahre für die Fächer Gemeinschaftskunde und Geographie voraussichtlich erst bis Anfang 2023 vorliegen werden;

Die Möglichkeit, fakultative Kurse in Gemeinschaftskunde und Geographie zu belegen, ist ab dem Schuljahr 2023/2024 vorgesehen. Die zugehörigen Bildungspläne werden seit Beginn des laufenden Schuljahres erstellt und rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2023/2024 vorliegen. Über wesentliche Zwischenstände der Bildungsplanarbeit informiert das Kultusministerium auf der Homepage „Bildungspläne 2016 in Überarbeitung“.

14. welche Fortbildungen den Lehrkräften in Folge der Veränderungen des Bildungsplans und den damit einhergehenden zusätzlichen Kurshalbjahren in den Fächern Gemeinschaftskunde und Geographie angeboten werden sollen, insbesondere unter Darlegung, zu welchem Zeitpunkt diese den Lehrkräften zur Belegung offenstehen;

Im 2. Schulhalbjahr 2022/2023 werden über die ZSL-Regionalstellen landesweit Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden. Dabei stehen nicht nur die inhaltsbezogenen und prozessbezogenen Kompetenzen der neu konzipierten zusätzlichen Halbjahre, sondern auch deren Verknüpfung, beispielhafte Themenverteilungspläne unter Einbindung der Schwerpunktthemen und die Umsetzung in Form einer mündlichen Abiturprüfung im Mittelpunkt.

II.

- 1. die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer mit den naturwissenschaftlichen und sprachlichen Fächern gleichzustellen;*
- 3. die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer mit den naturwissenschaftlichen und sprachlichen Fächern im Bereich der Basisfächer gleichzustellen;*
- 4. in der Kursstufe die Wahl zweier Gesellschaftswissenschaften als Leistungsfächer zu ermöglichen.*

Die Ziffern 1, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie unter I. dargestellt geht Baden-Württemberg im Bereich des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds bereits deutlich über die KMK-Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) hinaus.

Eine komplette Gleichstellung der Gesellschaftswissenschaften stünde jedoch im Widerspruch zur Entscheidung der KMK, die Fächer Deutsch, Mathematik und die Fremdsprachen als basal zu definieren sowie im Widerspruch zum Ministerratsbeschluss vom 10. Oktober 2017, die Naturwissenschaften in Baden-Württemberg den basalen Fächern gleich zu stellen.

- 2. das Fach Gemeinschaftskunde mindestens ab Klassenstufe acht durchgängig bis zum Abitur zweistündig zu unterrichten;*

Hinsichtlich der Mindestbelegung des Faches Gemeinschaftskunde in den Jahrgangsstufen sowie den Möglichkeiten der Wahl des Faches als Leistungsfach wird auf die Ziffer I.11 verwiesen.

Für die Klassenstufen 8 bis 10 weist die Stundentafelverordnung der jeweiligen Schulart für die einzelnen Fächer Stundenkontingente aus, z. B. für das Fach Gemeinschaftskunde am allgemein bildenden Gymnasium vier Wochenstunden. Der Bildungsplan 2016 des Gymnasiums definiert in den Standards 10 Kompetenzen für die Klassen 8 bis 10. Eine verpflichtende Zuordnung der vier Kontingentstunden zu Klassenstufen ist nicht vorgesehen, einzig der Beginn des Faches Gemeinschaftskunde ist entsprechend der zu vermittelnden Kompetenzen des Bildungsplans an die Klassenstufe 8 gebunden.

Grundsätzlich hat jede Schule die Möglichkeit, das in der Stundentafelverordnung ausgewiesene Stundenkontingent eines Faches entsprechend ihrer individuellen Schwerpunktsetzung und zur Umsetzung ihres Schulcurriculums durch den Einsatz von Poolstunden zu erweitern. Dies ist auch im Fach Gemeinschaftskunde möglich, so dass das dieses von Klasse 8 bis 10 durchgängig mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden kann.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport